

## Beschlüsse des Grossen Gemeinderats Adliswil vom 6. November 2024

1. Das Adliswiler Bürgerrecht wird vorbehältlich der Erteilung des Kantonsbürgerrechts und der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung an 39 Gesuchsteller erteilt.
2. Die Motion betreffend "Energie aus Fluss- und Trinkwasser" von Harry Baldegger (FW), Daniel Frei (FW), Bernie Corrodi (FW) und Heinz Melliger (FW) vom 1. Februar 2023 wird als erledigt abgeschlossen.
3. Das Postulat betreffend "Optimierung von Planungs- und Bauprozessen bei öffentlichen Bauvorhaben der Stadt Adliswil" von Sebastian Huber (SVP), Martial Jacoma (Die Mitte), Rolf Schweizer (FDP), Daniel Frei (FW), Esen Yilmaz (SP) und Christoph Sütterlin (GLP) vom 3. Juli 2024 wird abgelehnt.
4. Die Gemeindeordnung der Stadt Adliswil vom 26. September 2021 wird wie folgt geändert:

### Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Bst. a – d unverändert  
Bst. e aufgehoben  
Bst. f – m unverändert

### Art. 37 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Abs. 1 Bst. a – p unverändert  
Abs. 1 Bst. q die Ernennung des Wahlbüros  
Abs. 2 unverändert

### Art. 64 Zusammensetzung

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus 40 Mitgliedern.

**Punkt 4** untersteht dem obligatorischen Referendum.

Adliswil, 6. November 2024

Im Namen des Grossen Gemeinderats

Der Präsident:

Daniel Schneider

Der 2. Sekretär:

Wolfgang Liedtke

### Rechtsmittel

Gegen diese Beschlüsse kann beim Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, 8810 Horgen, schriftlich Rekurs erhoben werden. Werden mit dem Rekurs die Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte gerügt, ist der Rekurs innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an, einzureichen. Im Übrigen ist der Rekurs innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an, einzureichen. Die Kosten des Rekursverfahrens hat in der Regel die unterliegende Partei zu tragen. In Stimmrechtssachen werden Verfahrenskosten nur erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen (§ 19 Abs. 1 lit. a i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 Abs. 1 und § 22 Abs. 1 VRG).